

BKW Energie AG
Viktoriaplatz 2
3013 Bern

www.bkw.ch

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
3003 Bern

Ihre Kontaktperson
Denis Spät
denis.spaet@bkw.ch

Elektronisch an: gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Bern, 04. September 2024

Stellungnahme zur Änderung des Elektrizitätsgesetzes (Beschleunigung beim Aus- und Umbau der Stromnetze)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, uns im Rahmen der Vernehmlassung über die Änderung des Elektrizitätsgesetzes (Beschleunigung Netzausbau) äussern zu dürfen. Wir nutzen die aktuelle Vernehmlassung, um weitere Änderungsvorschläge auf der Gesetzes- und der Verordnungsstufe einzureichen, die für eine effektive Beschleunigung des Aus- und Umbaus der Stromnetze, insbesondere im Verteilnetz, erforderlich sind. Die BKW ist der Auffassung, dass die Massnahmen für die Beschleunigung des Aus- und Umbaus der Stromnetze möglichst umfassend und aufeinander abgestimmt sein müssen, um ihre Wirkung entfalten zu können.

Als Energiedienstleisterin und grösste Verteilnetzbetreiberin der Schweiz, welche Strom an mehr als eine Million Menschen verteilt, ist die BKW grundsätzlich stark von Änderungen des Elektrizitätsgesetzes betroffen. Die geplanten Änderungen zur Beschleunigung des Netzausbaus beschleunigen jedoch hauptsächlich Projekte im Übertragungsnetz und berücksichtigen die restlichen Netzebenen zu wenig.

Die Schweiz hat sich zum Ziel gesetzt, bis zum Jahr 2050 klimaneutral zu sein. Dieses Ziel will sie mit der entsprechenden Energiestrategie erreichen. Für die Reduktion des CO₂-Ausstosses und das daraus resultierende Aufkommen von Elektroautos und Wärmepumpen soll in die Energieproduktion aus erneuerbaren Energien investiert werden. Diese Massnahmen haben alle einen Einfluss darauf, wie und wo der Strom im Stromnetz hinein-, hindurch- und herausfliesst. Folglich muss das Stromnetz in seiner Gesamtheit neu gedacht und umfangreich an die Veränderungen angepasst werden. Besonders gefordert sind dabei die tieferen Netzebenen 5 bis 7 (Teile des Verteilnetzes¹). Denn über 90 Prozent aller Solaranlagen, alle Ladestationen für die E-Mobilität (exkl. LKW) sowie alle Wärmepumpen werden in den beiden unteren Netzebenen angeschlossen. Allein im Verteilnetz der BKW sind bis heute über

¹ Das Verteilnetz umfasst die Netzebenen 2 bis 7 (Netznutzungsmodell für das schweizerische Verteilnetz – NNMV-2021).

26'000 Solaranlagen ans Stromnetz angeschlossen. Dies entspricht einer kumulierten installierten Leistung von über 570 MW. Im Vergleich zum Jahr 2020 haben sich die Anzahl der Anschlüsse und die Leistung verdoppelt. Die Energiewende findet also hauptsächlich im Quartier statt. Solaranlagen, Ladestationen und Wärmepumpen wirken sich in Summe ebenfalls auf die Netzebene 3 (Hochspannungsnetz) aus, weshalb auch dort ein signifikanter Ausbaubedarf besteht. Somit müssen alle Netzebenen bei der Netzbeschleunigung berücksichtigt werden.

Bei der Energiewende muss folglich stets das Stromnetz mitgedacht werden. Neben der Netzebene 1 (Übertragungsnetz) – in der zweifelsohne ein Beschleunigungsbedarf besteht – muss auch die notwendige Netzverstärkung in den unteren Netzebenen (Verteilnetz) vom beschleunigten Verfahren profitieren. Denn nicht beschleunigte Bewilligungsverfahren, hoher bürokratischer Aufwand sowie die raumplanerischen Rahmenbedingungen des Verteilnetzes² könnten dazu führen, dass das Verteilnetz zum Flaschenhals der Energiewende wird. Nur mit einem stabilen und hinreichend starken Verteilnetz kann der Strom aus erneuerbaren Energiequellen verteilt werden.

Verfahrensbeschleunigung durch Entlastung der Behörden

Die BKW begrüsst grundsätzlich jegliche Massnahme zur Beschleunigung der Bewilligungsverfahren im Netzbereich. Dazu gehört insbesondere die Verkürzung der Dauer zur Stellungnahme der Kantone (Abs. 16d Abs. 1 erster Satz). Jedoch fehlt eine Regelung für den Fall der Nichteinhaltung der Frist. Weiter hat der vom Bundesrat vorgeschlagene Art. 9c Abs. 2 StromVG (neu) mit dem frühzeitigen Miteinbezug der betroffenen Kantone sowie der weiteren Betroffenen einen unverhältnismässigen Koordinationsaufwand zur Folge. Denn eine wirkliche Verfahrensbeschleunigung ist aus Sicht der BKW nur durch eine gezielte Entlastung der Behörden möglich. Eine solche mögliche Entlastung sehen wir beispielsweise durch eine Verordnungsanpassung des Plangenehmigungsverfahrens für elektrische Anlagen (VPeA): Dabei sollen Anlagen bis 36 kV (heute bis 1 kV) einzig in Schutzgebieten dem Eidgenössischen Starkstrominspektorat (ESTI) zur Planvorlage vorgelegt werden müssen. Damit würde sich der Bearbeitungsaufwand des ESTI als Leitbehörde und der weiteren betroffenen Stellen von Bund und Kantonen stark reduzieren, ohne dabei die Qualität der Planungs- und Bauprozesse negativ zu tangieren. Die dadurch freiwerdenden Ressourcen könnten von den Behörden genutzt werden, um weitaus komplexere und in der Zahl zunehmende Verfahren betreffend der Netzebene 1 bis 4 zu behandeln. Auch würden mit dieser Verordnungsanpassung für die Netzebene 5 und 6 dieselben Bedingungen gelten, wie dies bereits der Fall ist für die Netzebene 7. Das ESTI würde die Anlagen anlässlich der regelmässigen Inspektionen (im Nachhinein) genehmigen.

Trafostationen ausserhalb der Bauzone statt Enteignung

Mit Art. 43 definiert der Bundesrat den Fall einer Enteignung klarer und weitet diese Möglichkeit aus. Aus der Praxis zeigt sich jedoch, dass eine Enteignung für den Ausbau des Verteilnetzes in fast allen Fällen kein gangbarer Weg für die BKW ist. Für einen effizienten Unterhalt und den raschen Ausbau des Stromnetzes in der Schweiz ist ein partnerschaftlicher und lösungsorientierter Umgang mit den Landeigentümerinnen und -eigentümern essenziell. Allein die BKW hat heute über 180'000 Dienstbarkeitsverträge, da praktisch alle BKW-eigenen Anlagen auf fremden Grund stehen. Eine Enteignung hätte zur Folge, dass wir aufgrund der fehlenden Partnerschaftlichkeit kaum mehr Standorte für Anlagen oder Durchleitungs-

² Beispielsweise ist heute kein Standort für eine Trafostation ausserhalb Bauzone zulässig, wenn diese auch die Bauzone versorgt. Im Weiteren stellen wir fest, dass die Standortfindung für Trafostationen ausserhalb der Bauzone für die Versorgung ausserhalb der Bauzone – dort wo es viele grosse Dächer für PV-Anlagen gibt – stark erschwert ist. Diese Themen wurden von der Politik bereits aufgegriffen; wir verweisen dazu auf das Postulat 24.3040 «Solaranlagen ausserhalb der Bauzonen. Es braucht mehr Flexibilität, wenn man diese Energie weiterentwickeln will!», welches inzwischen an den Bundesrat überwiesen wurde.

rechte für Leitungen erwerben könnten. Genau aus diesem Grund griff die BKW in den letzten 15 Jahren nie auf diese Möglichkeit zurück. Eine Ausweitung der Enteignung als Mittel zum Ausbau des Stromnetzes ist daher kontraproduktiv.

Eine Schwierigkeit beim Netzausbau ist die Findung neuer möglicher Standorte für Trafostationen im Quartier. Insbesondere auf ländlichem Gebiet werden vergleichsweise grosse Solaranlagen installiert (z. B. auf Scheunendächern), welche einen massiven Netzausbau erfordern, um den produzierten Strom ins Netz einspeisen zu können. Oftmals sind dafür neue respektive grössere Trafostationen notwendig. Da jedoch im ländlichen Gebiet mögliche Standorte meist ausserhalb der Bauzone liegen und somit nicht oder nur schwer umsetzbar sind, werden weitaus aufwändigere – dafür innerhalb der Bauzone liegende – Trafostationen gebaut, das heisst, dort, wo der Raum ohnehin knapp ist und deshalb die Standortfindung ausserordentlich schwierig und langwierig ist. Dies hat zur Folge, dass der Netzausbau stark verzögert wird und Betreiber grosser Solaranlagen lange auf deren Anschluss warten müssen. Als Lösungsansatz sieht hier die BKW eine vereinfachte Standortfindung, indem auch Trafostationen ausserhalb der Bauzone gebaut werden dürfen, sofern diese standortgebunden sind – analog zu Produktionsanlagen aus erneuerbaren Energien. Denn die produzierte Energie kann erst dann verwendet werden, wenn die Netzinfrastruktur dazu ausgebaut ist.

Produktionsanlagen, Leitungen und Trafostationen müssen als Ganzes betrachtet werden

Grundsätzlich begrüsst die BKW die Ausweitung des vereinfachten Plangenehmigungsverfahrens für «Transformatorstationen des Niederspannungsverteilsnetzes», wie es der Bundesrat mit der Anpassung des Art. 17 Abs. 1 Bst. d vorschlägt. Jedoch werden Anlagen, Leitungen und Trafostationen des Öfteren auf Gesetzesstufe isoliert betrachtet. Werden in einer Region Produktionsstandorte neu realisiert, genügen die vorhandenen Netzkapazitäten oft nicht mehr aus, und die Netzinfrastruktur muss entsprechend ausgebaut werden. Dazu gehören beispielsweise Leitungsverstärkungen, Spannungserhöhungen, Leitungsverlegungen oder gar Leitungsneubauten sowie Verstärkungen oder gar Neubauten von Unterwerken, Trafostationen und Verteilkkabinen. Wichtig ist, dass die notwendigen Anpassungen der Netzinfrastruktur für den Abtransport der elektrischen Energie respektive die Netzverstärkungen gleichzeitig mit der Produktionsanlage und deren Anschlussleitung in Betrieb genommen werden können. Daher müssen die Planungen, die Bewilligungen und die Realisierung für Kraftwerke, Netzanschlüsse und Netzverstärkungen gleichzeitig aufgenommen, gebündelt und aufeinander abgestimmt werden. Vergleicht man ausserdem die Grösse einer Produktionsanlage aus erneuerbaren Energien mit der dafür notwendigen Trafostation, ist es unverständlich, warum für den Netzausbau längere Bewilligungsverfahren gelten: Eine Erzeugungsanlage kann eine Fläche von mehreren Fussballfeldern benötigen, während die Trafostation so gross ist wie ein Kleintransporter und folglich lediglich die Fläche eines Parkplatzes einnimmt. Des Weiteren ist eine Systemtrennung zwischen Leitungen und weiteren Netzelementen bzw. -anlagen nicht sinnvoll und unpraktikabel. Gemäss der bisherigen Formulierung blieben Sammelschienen, Kuppelfelder, Sekundärtechnik, Nebenanlagen, Transformatoren und Gebäude bei den gesetzlichen Bestimmungen unberücksichtigt, wodurch die gesetzlichen Bestimmungen wirkungslos wären.

Gleich lange Spiesse für ein vereinfachtes Plangenehmigungsverfahren für Produktionsanlagen, Anlagen (u.a. Trafostationen) und die dafür notwendigen Leitungen sind wichtig. Denn ein vereinfachtes Plangenehmigungsverfahren lediglich für Trafostationen ist nicht sinnvoll und wirkungslos.

Anmerkung: Am 29. September 2023 hat das Parlament das Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien verabschiedet. Eine der beschlossenen Änderungen betrifft das Waldgesetz. Gemäss dem neuen Art. 5a Abs. 1 werden Windenergieanlagen und ihre Erschliessungswege im Wald als standortgebunden gelten. Aus der Änderung im Waldgesetz lässt sich entnehmen, dass der Gesetzgeber im weiteren Sinne durchaus Verbindungen zu Erzeugungskapazitäten unter «nationales Interesse» unterstellen kann. Was für Erschliessungswege von Windkraftanlagen möglich ist, sollte auch für die notwendige Stromnetzinfrastuktur zum Erschliessen von Erzeugungsanlagen gelten. Der BKW ist es auch ein Anliegen, dass dieser Faktor bereits bei der laufenden Änderung des Energiegesetzes ([23.051](#) Beschleunigungserlass) berücksichtigt wird.

Wir bitten Sie, unsere Stellungnahme bei der weiteren Behandlung des Geschäftes zu berücksichtigen und stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
BKW Energie AG

DocuSigned by:

13B91B1DF46B4AE...
Dr. Corinne Montandon
Head of Power Grid

DocuSigned by:

4A0E3C47CE4F417...
Dr. Michael Beer
Head of Markets & Regulation

Anhang: Stellungnahme zu den einzelnen Artikeln

Inhaltsverzeichnis zu Änderungsvorschlägen

Anhang 1 mit den konkreten Anträgen zum Elektrizitätsgesetz (EleG) – Vernehmlassung 2024/59.....	6
Anhang 2 mit den konkreten Anträgen zum Stromversorgungsgesetz (StromVG) – Vernehmlassung 2024/59.....	10
Anhang 3 mit den konkreten Anträgen zum bestehenden Energiegesetz (EnG) sowie dem Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien.....	11
Anhang 4 mit den konkreten Anträgen zum Energiegesetz (EnG) gemäss Entwurf Beschleunigungserlass, Geschäft 23.051.....	13
Anhang 5 mit den konkreten Anträgen zum Raumplanungsgesetz (RPG).....	15
Anhang 6 mit einem konkreten Antrag zum Waldgesetz (WAG) gemäss dem Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien.....	17
Anhang 7 mit den konkreten Anträgen zur Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen (VPeA).....	18
Anhang 8 mit den konkreten Anträgen zur Raumplanungsverordnung (RPV) – Vernehmlassung 2024/54.....	20

Anhang 1 mit den konkreten Anträgen zum Elektrizitätsgesetz (EleG) – Vernehmlassung 2024/59**Art. 15b^{bis}**

1 Der Ersatz **oder die Erneuerung** einer bestehenden Leitung mit einer Nennspannung von **220 50 kV** oder höher **kann wird** am bestehenden Standort genehmigt **werden**, sofern nur teilweise Änderungen oder massvolle Erweiterungen notwendig sind, um die Bestimmungen über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung und Lärm einzuhalten und die elektrische Sicherheit zu gewährleisten. Das gilt auch, wenn beim Ersatz der Leitung **und bei der Wiederinbetriebnahme** die Nennspannung **oder der thermische Grenzstrom** erhöht wird. **Artikel 15c findet in diesen Fällen keine Anwendung.**

2 Keiner Genehmigung bedürfen Instandhaltungsarbeiten und geringfügige technische Änderungen an bestehenden Leitungen mit einer Nennspannung von 50 kV oder höher. Artikel 15c findet in diesen Fällen keine Anwendung.

3 Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

Begründung

Die neuen Bestimmungen sollen bereits ab einer Nennspannung von 50 kV gelten, da für Leitungen des Hochspannungsnetzes (Netzebene 3) vergleichbare technische Randbedingungen wie für Leitungen des Übertragungsnetzes gelten.

Im Hochspannungsnetz müssen Leitungen oder einzelne Leitungsabschnitte oftmals verstärkt werden. Kann dies am bestehenden Standort einfach genehmigt werden, auch wenn Änderungen zur Einhaltung der Bestimmungen über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung nötig sind, so kann dies den Umbau des Hochspannungsnetzes, der im Rahmen der Energiewende erforderlich ist, vereinfachen. Daher ist diese Regelung nicht nur für den Fall einer Erhöhung der Nennspannung, sondern auch für den weitaus häufigeren Fall der Erhöhung des thermischen Grenzstromes (etwa durch ein stärkeres Leiterseil) vorzusehen. Der Ersatz einzelner Komponenten oder die Sanierung einer Freileitung sind im Regelfall einfach zu ermöglichen, um das bestehende Hochspannungsnetz auch in Zukunft sicher betreiben zu können. Die heutigen Möglichkeiten gemäss Art. 9a VPaA sind hierfür nicht ausreichend.

Art. 15c

1 Eine **neue** Leitung (50 Hz) des Verteilnetzes mit einer Nennspannung von unter 220 kV ist als Erdkabel auszuführen, soweit dies technisch und betrieblich möglich **und verhältnismässig** ist, die Zugänglichkeit jederzeit innert üblicher Frist gewährleistet werden kann und die Gesamtkosten im Vergleich zu den Gesamtkosten der Ausführung als Freileitung einen bestimmten Faktor (Mehrkostenfaktor) nicht übersteigen.

1^{bis} (neu) Die Verlegung kurzer Abschnitte einer bestehenden Freileitung kann unabhängig von Absatz 1 als Freileitung genehmigt werden, sofern die Bestimmungen über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung und Lärm eingehalten sind.

2 Der Mehrkostenfaktor beträgt **höchstens mindestens** 3,0. Der Bundesrat legt den Mehrkostenfaktor und eine einheitliche Berechnungsmethode zum Kostenvergleich fest. Bei der Festlegung des Mehrkostenfaktors berücksichtigt er Kriterien wie die Änderung des Verkabelungsgrades, die Auswirkungen auf die Netznutzungsentgelte und die Kosten für die Erdverkabelung. Er kann den Mehrkostenfaktor jeweils zeitgleich mit der Genehmigung eines neuen Szenariorahmens nach Artikel 9a Absatz 4 StromVG anpassen.

Begründung

Diese Anpassung im Art. 15c ist im Zusammenhang mit Änderungen im Art. 15b zu sehen. Die vorgeschlagene Anpassung ist vorab bei Umspannungsprojekten sowie bei der Betrachtung einzelner Abschnitte von Bedeutung. Entsprechend muss sich die Bestimmung bei Leitungen ab 50 kV auf gänzlich neue Leitungen im Sinne des Elektrizitätsgesetzes beziehen, weil sonst z.B. bei Umspannungsprojekten oder bei kleineren Anpassungen, z. B. infolge eines Bauvorhabens im Bereich einer Leitung, die neue Bestimmung von Art. 15b^{bis} Abs. 1 für die Netzebene 3 wieder eingeschränkt würde.

Die Verteilnetzbetreiber müssen im Rahmen der Energiewende zukünftig auch neue längere Hochspannungsleitungen bauen. In vielen Fällen werden nur Kabelvarianten in Frage kommen oder von der Öffentlichkeit akzeptiert werden. Die Netzbetreiber sollen keine von vornherein als aussichtslos beurteilte Freileitungsvarianten prüfen müssen. In Fällen, wo dies technisch sinnvoll ist, sollen aber weiterhin Freileitungsvarianten möglich sein.

Verlegungen kurzer Abschnitte bestehender Freileitungen sollen unabhängig von den Mehrkosten auch als Freileitung ausgeführt werden können.

Der Mehrkostenfaktor ist auf mindestens 3,0 zu erhöhen, um auch im 132-kV-Netz flexibel Kabelvarianten zu ermöglichen.

Art. 15d

3 Der Bundesrat kann einzelnen Leitungen **und Netzanlagen**, die nicht zum Übertragungsnetz gehören, aber mit einer Nennspannung von über ~~36~~ **10** kV betrieben werden, ebenfalls nationales Interesse beimessen, wenn sie für die Gewährleistung der Versorgungssicherheit einzelner Landesteile oder national bedeutender Infrastrukturen zwingend erforderlich sind oder Produktionsanlagen von nationalem Interesse anschliessen.

3^{bis} (neu) Ebenso sind Anlagen zur Erschliessung, Fortleitung und Verteilung von elektrischer Energie des Verteilnetzes von nationalem Interesse, wenn sie für den Zu- und Abtransport von elektrischer Energie aus Produktionsanlagen von nationalem Interesse erforderlich sind.

Begründung

Es sollte nicht isoliert den (Anschluss-) Leitungen, sondern auch allen erforderlichen Netzanlagen und Netzleitungen, die für das Betreiben der betroffenen Spannungs- und Transformationsebenen erforderlich sind, grundsätzlicher Vorrang gegenüber anderen nationalen Interessen eingeräumt werden. Das Stromnetz ist zusammenhängend.³ Eine Systemtrennung zwischen Leitungen und weiteren Netzelementen bzw. -anlagen ist wenig sinnvoll und unpraktikabel. Gemäss der bisherigen Formulierung blieben Sammelschienen, Kuppelfelder, Sekundärtechnik, Nebenanlagen, Transformatoren und Gebäude sowie Netzverstärkungen bei den gesetzlichen Bestimmungen unberücksichtigt, wodurch die diese Bestimmungen wirkungslos wären.

Die Nennspannung von 36 kV erscheint als zu hoch. Erneuerbare Energien von nationalem Interesse wie beispielsweise alpine Solaranlagen können auch an das Mittelspannungsnetz angeschlossen werden. Demzufolge müssen auch Mittelspannungs-Netzverstärkungen für Produktionsanlagen aus erneuerbaren Quellen von nationalem Interesse sein. Daher sollte der Wert für die Nennspannung von 36 kV auf 10 kV gesenkt werden.

Wenn Produktionsanlagen für erneuerbare Energien von nationalem Interesse sind, sollten auch die dafür notwendigen elektrischen Anlagen zur Erschliessung, Fortleitung und Verteilung von elektrischer Energie von nationalem Interesse sein.

³ Netznutzungsmodell für das schweizerische Verteilnetz – NNMV-2021

Art. 16d Abs. 1 erster Satz

1 Die Genehmigungsbehörde übermittelt das Gesuch den betroffenen Kantonen **sowie den zuständigen Fachstellen des Bundes** und fordert sie auf, innerhalb von einem Monat dazu Stellung zu nehmen. ...

Begründung

Es wäre zweckmässig das Gesuch nicht nur den betroffenen Kantonen, sondern auch den zuständigen Fachstellen des Bundes zu übermitteln, damit auch diese innert der gesetzten Frist zum Gesuch Stellung nehmen können. So kann die beabsichtigte Massnahme zur Beschleunigung von Plangenehmigungsverfahren ihre Wirkung am besten entfalten.

Art. 16g (bestehendes Recht)

2 Die Kommissionen nach Artikel 25 NHG reichen ihre Gutachten innert ~~drei~~ **eines** Monats nach der Aufforderung durch die Genehmigungsbehörde bei dieser ein. Wird innerhalb der gesetzten Fristen kein Gutachten eingereicht, so entscheidet die Genehmigungsbehörde aufgrund der Akten.

Begründung

Für alle am Genehmigungsprozess beteiligten Behörden und Stellen müssen dieselben Fristen gelten. Um die Beschleunigung von Plangenehmigungsverfahren zu erreichen, müsste analog zur Änderung im Artikel 16d Absatz 1 erster Satz EleG (neu) auch die Bearbeitungsfrist von Kommissionen nach Artikel 25 NHG konsequenterweise von drei auf einen Monat reduziert werden.

Art. 16g^{bis} (neu)

Die Genehmigungsbehörde hat die involvierten kantonalen Behörden und Bundesstellen auf etwaige Widersprüche in den einzelnen Stellungnahmen und Gutachten oder zwischen den verschiedenen behördlichen Stellungnahmen und Gutachten hinzuweisen und muss aktiv auf die Klärung solcher Widersprüche hinwirken.

Begründung

Die Klärung von Widersprüchen innerhalb einer Stellungnahme oder zwischen den behördlichen Stellungnahmen und Gutachten wird in der Regel dem Gesuchsteller überlassen, bzw. der Gesuchsteller wird mit sich widersprechenden Stellungnahmen konfrontiert. Dies ist nicht zufriedenstellend und generiert viele zusätzliche Aufwände, zumal der Gesuchsteller nicht über die gleichen Möglichkeiten zur Klärung von Widersprüchen verfügt, wie sie das BFE und ESTI haben. Die Genehmigungsbehörde sollte in Analogie zu Art. 25a RPG in die Pflicht genommen werden, für die Klärung von Widersprüchen zu sorgen, sodass der Gesuchsteller nicht mit verschiedenen sich widersprechenden, sondern mit einer konsolidierten und zwischen den Behörden abgestimmten Stellungnahme konfrontiert wird.

Art. 16j

Wird die Plangenehmigung für eine Anlage des Übertragungsnetzes, **des Hochspannungsnetzes** oder für eine Leitung **oder Netzanlage**, die **Elektrizität von einer** ~~einer~~ Anlage von nationalem Interesse **abtransportieren erschliessen** soll, angefochten, so entscheiden die Gerichte so weit als möglich in der Sache selbst und innerhalb von 180 Tagen nach Abschluss des Schriftenwechsels.

Begründung

Neben dem Übertragungsnetz ist auch das überregionale Verteilnetz (Hochspannungsnetz) zentral für die Versorgung einzelner Landesteile mit Energie. Daher sollten die entsprechenden Bestimmungen auch für die Hochspannungsnetze übernommen werden. Der Begriff "Leitungen" ist zu eng gefasst und umfasst nicht alle wesentlichen Komponenten des Netzausbaus. Ohne den Einbezug von Netzanlagen, wie zum Beispiel Umspannwerken, kann der Netzausbau nicht in seiner Gesamtheit geplant werden (siehe oben).

Darüber hinaus impliziert das Erschliessen lediglich die Anbindung einer Anlage, nicht aber auch den Abtransport und Verteilung der Elektrizität.

Art 17 Abs. 1 Bst. d

1 Das vereinfachte Plangenehmigungsverfahren wird angewendet bei:

d. Transformatorstationen ~~des Niederspannungsverteilsnetzes~~ **zwischen Mittel- und Niederspannungsnetzen und allen dazu erforderlichen Anlagen und Leitungen.**

Begründung

Die BKW begrüsst, dass für die Netzebene 6 vereinfachte Plangenehmigungsverfahren gelten sollen. Die Formulierung in Buchstabe d ist nicht präzise genug. Auf dem Niederspannungsverteilsnetz (< 1 kV) befinden sich keine Transformatorstationen.

Zudem darf die Bestimmung nicht ausschliesslich auf die Transformierung im engeren Sinne anwendbar sein. Zur Transformierung gehören auch weitere Teile dazu, wie zum Beispiel überspannungs- und unterspannungsseitige Schaltfelder mit ihren zugehörigen Sammelschienenanteilen. Eine Transformatorstation kann nur dann Teil eines Stromnetzes werden und ihre Funktion zur Spannungsumwandlung ausführen, wenn sie mit Leitungen an das Stromnetz angeschlossen wird. Ohne Leitungen ist eine Transformatorstation wirkungslos. Folglich muss die Bestimmung für vereinfachte Plangenehmigungsverfahren auch die erforderlichen Anlagen und Leitungen enthalten.

Art. 60bis

Der Bundesrat erstattet der Bundesversammlung ~~zehn~~ **spätestens fünf** Jahre nach Inkrafttreten von Artikel 15b^{bis} und Artikel 16j Bericht über die Wirksamkeit der Massnahmen dieser Artikel; im Bericht unterbreitet er Vorschläge für das weitere Vorgehen.

Begründung

Die Berichterstattung über die Wirksamkeit der neuen Massnahmen muss in einem deutlich kürzeren Zeitabstand als zehn Jahre erfolgen. Die Prüfung muss kontinuierlich erfolgen, um die erforderlichen Modifikationen zeitnah vornehmen zu können. Eine Periode von zehn Jahren wäre unangemessen. Der Zeitfaktor ist für die Gewährleistung der Versorgungssicherheit und das Gelingen der Energiewende essenziell.

Anhang 2 mit den konkreten Anträgen zum Stromversorgungsgesetz (StromVG) – Vernehmlassung 2024/59**Art. 9c**

2 Sie beziehen die betroffenen Kantone sowie die weiteren Betroffenen ~~frühzeitig und umfassend~~ **angemessen** in die Planung mit ein. ~~Neben der technischen Planung ist auch eine raumplanerische Optimierung der Netze anzustreben.~~

Begründung

Die vorgeschlagene Änderung würde zu erheblich höheren administrativen Aufwänden führen, was wiederum zu einer Verlangsamung des Netzausbaus führen würde, entgegen dem Zweck der Vorlage. Bereits heute bezieht die BKW die massgebenden Stellen frühzeitig ein. Eine Ausweitung dieser Praxis auf das gesamte Stromnetz würde zu erheblichen Mehraufwänden ohne erkennbaren Gegenwert führen. Deshalb sollte das bestehende Recht beibehalten werden.

Anhang 3 mit den konkreten Anträgen zum bestehenden Energiegesetz (EnG) sowie dem Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien

Begründung für folgende Änderungen

Nicht nur bei Erzeugungsanlagen, sondern auch im Netzbereich verzögern langwierige Genehmigungs- und Einspracheverfahren den raschen Ausbau. Eine Beschleunigung des Ausbaus des Stromnetzes (Übertragungs- und Verteilnetz) ist ebenso wichtig wie der beschleunigte Ausbau von Produktionskapazitäten.

Die lokale Produktion passt praktisch nie zum zeitgleichen lokalen Verbrauch, weshalb der Ausgleich stets über das Stromnetz erfolgt. Deshalb braucht es ein deutlich leistungsfähigeres und stabileres Verteilnetz, um den zusätzlich dezentral produzierten Strom zu den Verbraucherinnen und Verbrauchern zu transportieren. Dazu sind sowohl die Anschlussleitung vom Produktionsort bis zum Netzanschlusspunkt als auch das nachgelagerte Stromnetz – sei es Höchst-, Hoch-, Mittel- oder Niederspannungsnetz – erforderlich.

Dies erfordert, dass die Bewilligungsverfahren für Produktionsanlagen und Netzinfrastruktur die gleichen Voraussetzungen haben, von den gleichen Beschleunigungsmechanismen profitieren und sich auf gleichlautende Gesetzesbestimmungen stützen können. Daher ist es ausserordentlich wichtig, dass auch dem Ausbau der Netzinfrastruktur ein nationales Interesse zukommt.

Nur wenn der Netzausbau auf allen Spannungs- bzw. Netzebenen und der Erzeugungsausbau ideal aufeinander abgestimmt werden, können die Versorgungssicherheit in der Schweiz gestärkt und die ambitionierten Ziele im Bereich der sicheren Stromversorgung mit erneuerbaren Energien erreicht werden.

Art. 12 Nationales Interesse an der Nutzung erneuerbarer Energien

2 Einzelne Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien, namentlich Speicher- und Laufwasserkraftwerke, Pumpspeicherkraftwerke, Solaranlagen und Windkraftanlagen sowie Elektrolyseure und Methanisierungsanlagen, sind ab einer bestimmten Grösse und Bedeutung sowie die dadurch bedingten Netzverstärkungen sind von nationalem Interesse, das insbesondere demjenigen nach Artikel 6 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1965 über den Natur- und Heimatschutz (NHG) entspricht.

Begründung

Siehe Begründung oben.

Art. 13 Zuerkennung des nationalen Interesses in weiteren Fällen

1 Solange die Ziele für den Ausbau der Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien nicht erreicht sind, erkennt der Bundesrat einer Anlage zur Nutzung erneuerbarer Energien oder einem Pumpspeicherkraftwerk sowie den dadurch bedingten Netzverstärkungen trotz Nichterreichens der erforderlichen Grösse und Bedeutung ein nationales Interesse im Sinne von Artikel 12 zu, wenn:

Begründung

Siehe Begründung oben.

Art. 14 Bewilligungsverfahren und Begutachtungsfrist

1 **Der Bund und die** Kantone sehen für den Bau, die Erweiterung und die Erneuerung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien **sowie dadurch bedingte Netzverstärkungen** rasche Bewilligungsverfahren vor.

3 Die Kommissionen und Fachstellen nach Artikel 25 NHG reichen ihre Gutachten innert ~~drei~~ **eines** Monats nach der Aufforderung der Bewilligungsbehörde bei dieser ein. Wird innerhalb der gesetzten Fristen kein Gutachten eingereicht, so entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund der Akten.

Begründung

1 Siehe Begründung oben.

3 Siehe Begründung zum Art. 16g EleG (Anhang 1)

Anhang 4 mit den konkreten Anträgen zum Energiegesetz (EnG) gemäss Entwurf Beschleunigungserlass, Geschäft 23.051

Art. 14a Kantonales Plangenehmigungsverfahren bei Solar- und Windenergieanlagen von nationalem Interesse

1 ~~Der Bund und die~~ Kantone sehen für den Bau, die Erweiterung und die Erneuerung von Solar- und Windenergieanlagen von nationalem Interesse nach den Artikeln 12 Absatz 2 und 13 Absatz 1 **sowie dadurch bedingte Netzverstärkungen** ein konzentriertes Plangenehmigungsverfahren vor. Sie sorgen dafür, dass die betroffenen Gemeinden frühzeitig in das Verfahren einbezogen werden.

1^{bis} (neu) Die kantonale Leitbehörde koordiniert das Plangenehmigungsverfahren mit den für bundesrechtlich notwendige Bewilligungen zuständigen Behörden.

3 Mit der Plangenehmigung werden:

- a. die zulässige Nutzung des Bodens festgelegt;
- b. die für den Bau, die Erweiterung oder die Erneuerung der Anlage **sowie dadurch bedingte Netzverstärkungen** notwendigen und in der Kompetenz **von Bund, der Kantonen und der** Gemeinden liegenden Bewilligungen und Enteignungsrechte erteilt; und
- c. die Erschliessung geregelt und die erforderlichen Installationsplätze festgelegt.

5 Die Plangenehmigungsbehörde **prüft die eingegangenen Gesuche umgehend auf Vollständigkeit und entscheidet nach Vorliegen der vollständigen Gesuchsunterlagen** innerhalb von 180 Tagen **über das Gesuch.** ~~nach Vorliegen der vollständigen Gesuchsunterlagen.~~

Begründung

Siehe Begründung oben bei Anhang 3.

Art. 14b Durchführung des ordentlichen Verfahrens anstelle des kantonalen Plangenehmigungsverfahrens bei Solar- und Windenergieanlagen von nationalem Interesse

Die Plangenehmigungsbehörde nach Artikel 14a Absatz 4 ~~kann~~ **führt** auf Antrag der Gesuchstellerin oder des Antragstellers für Solar- und Windenergieanlagen von nationalem Interesse nach den Artikeln 12 Absatz 2 und 13 Absatz 1 ~~entscheiden, dass~~ anstelle des kantonalen Plangenehmigungsverfahrens das ordentliche Planungs- und Baubewilligungsverfahren durchgeführt wird.

Begründung

Siehe Begründung oben bei Anhang 3.

Art. 14c Rechtsschutz im Zusammenhang mit Solar- und Windenergieanlagen und Wasserkraftwerken sowie dadurch bedingte Netzverstärkungen von nationalem Interesse

1 Gegen die folgenden Pläne und Entscheide ist auf kantonaler Ebene nur Beschwerde an das obere kantonale Gericht nach Artikel 86 Absatz 2 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG) zulässig:

- a. Plangenehmigungen nach Artikel 14a betreffend Solar- und Windenergieanlagen von nationalem Interesse nach den Artikeln 12 Absatz 2 und 13 Absatz 1 sowie dadurch bedingte Netzverstärkungen;
- b. Nutzungspläne, Bewilligungs- und Konzessionsentscheide betreffend Wasserkraftwerke von nationalem Interesse nach den Artikeln 12 Absatz 2 und 13 Absatz 1 sowie dadurch bedingte Netzverstärkungen.

Begründung

Siehe Begründung oben bei Anhang 3.

Art. 75c Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

Verfahren betreffend den Bau, die Erweiterung und die Erneuerung von Solar- und Windenergieanlagen von nationalem Interesse nach den Artikeln 12 Absatz 2 und 13 Absatz 1 sowie dadurch bedingte Netzverstärkungen, die beim Inkrafttreten der Änderung vom ... vor erster Instanz hängig sind, richten sich nach neuem Recht.

Begründung

Siehe Begründung oben bei Anhang 3.

Anhang 5 mit den konkreten Anträgen zum Raumplanungsgesetz (RPG)**Art. 16a**

4 (neu) Bauten und Anlagen zum Ausbau des Elektrizitätsnetzes gemäss Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a StromVG, die für den Anschluss von Produktionsanlagen auf Basis von erneuerbarer Energie erforderlich sind, gelten als zonenkonform. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

Begründung

Durch die Einstufung der Bauten und Anlagen zum Ausbau des Elektrizitätsnetzes als zonenkonform können langwierige Bewilligungsverfahren entfallen und administrative Aufwände erheblich reduziert werden. Zudem steigt die Rechtssicherheit für Netzbetreiber.

Art 18b (neu)

Anlagen zur Erschliessung, Fortleitung und Verteilung von elektrischer Energie, welche genügend angepasst sind, sind standortgebunden, sofern ihr Zweck in direktem Zusammenhang steht mit Solaranlagen in Bau- oder Landwirtschaftszonen. Solche Infrastrukturen bedürfen keiner Baubewilligung nach Artikel 22 Absatz 1, sie sind lediglich der zuständigen Behörde zu melden. Genügend angepasst sind Anlagen, die gemäss aktuellem Stand der Technik als Kleinbauten angesehen werden.

Begründung

Solaranlagen ohne genügende Erschliessung verfehlen ihren Zweck. Zur Erschliessung mehrerer kleiner oder einzelner grosser Solaranlagen sind leistungsstarke Verteilnetze notwendig. Diese beinhalten meist Kabelverteilkabinen, Transformatorstationen und die jeweils dazu gehörenden Leitungen. Eine erleichterte Bewilligungspraxis für Solaranlagen allein greift zu kurz, da ohne darauf abgestimmte Verteilnetze die Solaranlage ihre Energie nicht an das Verteilnetz abgeben kann.

Kleinbauten können in Anlehnung an §2a Abs. 1 der [Allgemeinen Bauverordnung](#) des Kantons Zürich wie folgt definiert werden: Gebäude mit einer Grundfläche von höchstens 50 m², deren Gesamthöhe 4,0 m, bei Schrägdächern 5,0 m nicht überschreitet.

Art. 24

2 (neu) Kleinbauten und Anlagen bis maximal 36 kV, die für die Versorgung mit bzw. Fortleitung und Verteilung von elektrischer Energie erforderlich sind, dürfen ohne Bewilligung erstellt werden, sofern diese genügend angepasst sind.

Begründung

Stromproduzierende Anlagen gelten seit der Annahme des neuen Energiegesetzes auch ausserhalb der Bauzone als standortgebunden, sofern sie genügend angepasst sind. Kleinbauten und Anlagen des Elektrizitätsnetzes bedürfen aus physikalischen Gründen einer gewissen Nähe zu den genannten Produktionsanlagen. Bauten in diesem Sinne sind namentlich die zwingend für den Abtransport der elektrischen Energie benötigten Trafostationen. Sie werden in aller Regel als Kleinbauten ausgeführt und ordnen sich in ihrer Erscheinung den zuvor erwähnten und als standortgebunden errichteten Produktionsanlagen unter. Eine Trafostation ist demnach genügend angepasst, wenn sie sich in unmittelbarer Nähe zu Produktionsanlagen befindet, was inhärent gegeben ist. Eine weitere Prüfung im Sinne der Raumplanung wird von der BKW daher als unnötig und rein bürokratische Notwendigkeit empfunden.

Art. 24^{bis} (gemäss Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien)

1 Solaranlagen, die nicht von nationalem Interesse sind und die sich auf freien Flächen ausserhalb der Bauzone und ausserhalb der landwirtschaftlichen Nutzfläche befinden, gelten **zusammen mit Anlagen zur Erschliessung, Fortleitung und Verteilung von elektrischer Energie** als standortgebunden, wenn:

- a. sie in wenig empfindlichen oder in bereits mit anderen Bauten und Anlagen belasteten Gebieten gebaut werden; und
- b. der Aufwand für die Erschliessung der betroffenen Grundstücke und für den Anschluss der Anlagen ans Stromnetz im Verhältnis zur Leistung der Anlage angemessen ist.

2 Solaranlagen **zusammen mit Anlagen zur Erschliessung, Fortleitung und Verteilung von elektrischer Energie**, die sich innerhalb von landwirtschaftlichen Nutzflächen befinden, gelten als standortgebunden, wenn sie:

- a. neben der Stromproduktion die landwirtschaftlichen Interessen nicht beeinträchtigen und Vorteile für die landwirtschaftliche Produktion bewirken; oder
- b. landwirtschaftlichen Versuchs- und Forschungszwecken dienen.

3 Die Anlagen müssen bei endgültiger Ausserbetriebnahme zurückgebaut werden und die Ausgangslage muss wiederhergestellt werden.

4 Der Bundesrat regelt unter Berücksichtigung des Zubaubedarfs nach Artikel 2 des Energiegesetzes vom 30. September 2016 die Einzelheiten, insbesondere auch zur finanziellen Sicherstellung der Massnahmen nach Absatz 3.

Begründung

Die Erzeugungslagen dürfen nicht isoliert betrachtet werden. Nur wenn der erforderliche Netzausbau zur Erschliessung, Fortleitung und Verteilung von elektrischer Energie aus Produktionsanlagen unter gleichen Rahmenbedingungen und aufeinander abgestimmt erfolgen kann, ist ein effizienter Zubau erneuerbarer Energien möglich.

Anhang 6 mit einem konkreten Antrag zum Waldgesetz (WAG) gemäss dem Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien**Art. 5a**

1 Windenergieanlagen, ~~und~~ ihre Erschliessungswege im Wald **sowie Anlagen zur Erschliessung, Fortleitung und Verteilung von elektrischer Energie** gelten als standortgebunden, wenn sie von nationalem Interesse sind und für den Bau und den Betrieb der Anlagen bereits eine strassenmässige Erschliessung besteht. Der Nachweis der Standortgebundenheit ist zu erbringen, wenn die Windenergieanlage in einem der folgenden Gebiete erstellt werden soll:

- a. in einem Objekt, das in einem Inventar nach Artikel 5 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG) aufgeführt ist;
- b. in einem Waldreservat nach Artikel 20 Absatz 4;
- c. in einem eidgenössischen Jagdbanngebiet nach Artikel 11 des Jagdgesetzes vom 20. Juni 1986.

Begründung

Die elektrische Erschliessung der Windanlagen in Wäldern ist für deren Funktion als Erzeugungsanlagen unerlässlich. Die Gesetzgebung weist wesentliche Lücken auf, sofern wohl die Erschliessungsstrassen aber nicht die Erschliessungsleitungen und dazu gehörenden Anlagen als standortgebunden gelten. Die zuvor im Waldgesetz umgesetzten Erleichterungen für Windanlagen verfehlen ohne diese Anpassung ihren Zweck.

Anhang 7 mit den konkreten Anträgen zur Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen (VPeA)

Art. 1

2 Sie gilt in vollem Umfang für die Erstellung und die Änderung von Mittel- und Niederspannungsverteilnetzen kleiner 36 kV, soweit es sich um Anlagen in Schutzgebieten nach eidgenössischem oder kantonalem Recht handelt. Die betroffenen Stellen von Bund und Kantonen stellen den Netzbetreibern eine digitale Landkarte mit den Schutzgebieten nach eidgenössischem und kantonalem Recht gemäss Absatz 1 zur Verfügung. Die übrigen Niederspannungsanlagen kleiner 36 kV werden vom Eidgenössischen Starkstrominspektorat (Inspektorat) anlässlich der regelmässigen Inspektionen genehmigt. Die Betriebsinhaber führen zu diesem Zweck Pläne und Unterlagen dauernd nach.

Begründung

Die Änderung behandelt neu auch die Mittelspannungs-Netze und Trafostationen gleich wie die Niederspannungs-Netze. Die Praxis bei den Niederspannungsnetzen hat sich über Jahre bewährt. Der aktuelle Stand der Technik hat zur Folge, dass die Auswirkungen auf die Umwelt von neu zu bauenden Mittelspannungs-Netzen gleichbedeutend sind wie jene der Niederspannungsnetze. Die Verfahrenserleichterung wäre demnach gesellschaftlich vertretbar und hätte im Weiteren zur Folge, dass Anlagen ohne langwierige und vorwiegend «wertlose» Verfahren realisiert werden können. Die Leitbehörde und alle mit ihr zusammenarbeitenden Stellen werden durch diese Massnahme von der Bearbeitung vieler Fälle entlastet, wodurch wertvolle Ressourcen frei werden, um bei weitaus komplexeren und in der Menge stetig zunehmenden Fällen zu wirken.

Bis anhin müssen Netzbetreiber mit einem erheblichen Aufwand, Informationen zu Schutzgebieten zusammensuchen und diese anschliessend beurteilen, ob diese von Relevanz wären. Es soll ein einheitlicher und einfacher Zugang zu Informationen betreffend Schutzgebiete angestrebt werden. Dies würde zum einen Klarheit und Transparenz für alle Beteiligten schaffen und zum anderen Prozesse, vor allem bei Netzbetreibern, erheblich vereinfachen, was wieder zu einer Effizienzsteigerung führen würde.

Art. 9a Ausnahmen von der Plangenehmigungspflicht

3 Als geringfügige technische Änderungen gelten, sofern dadurch das Erscheinungsbild der Anlage nicht wesentlich verändert wird:

- c. der Ersatz von Isolatoren durch Isolatoren anderer Bauart. Insbesondere wird das Erscheinungsbild durch den Umbau auf Doppelketten oder Isoliertraversen, die Verwendung von Isolatoren anderer Farbgebung und Materialien als nicht wesentliche Veränderung des Erscheinungsbildes angesehen;
- d. Ersatz von Kabeln in bestehenden Rohranlagen durch Kabel anderer Bauart, sofern weder die Rohrbelegung nicht verändert noch der massgebende Strom nach Anhang 1 Ziffer 13 Absatz 2 NISV dauerhaft erhöht und die NISV weiterhin eingehalten wird;
- e. der Ersatz von Transformatoren in bestehenden Stationen durch Transformatoren des gleichen Typs mit anderer Leistung; der Ersatz durch Transformatoren mit regelbarem Übersetzungsverhältnis (RonT); der Ersatz durch Transformatoren mit strahlungsoptimiertem Design (NIS-Trafos).
- f. (neu) Spannungserhöhungen, wenn die Leitung bereits für die erhöhte Spannung bewilligt wurde, jedoch nicht mit dieser betrieben wurde;

g. (neu) Umbauten an Tragwerken und angebauten Teilen (u. a. Isolatorketten), sofern die Dimensionen des Tragwerkes dadurch nicht grösser werden, d. h. das Tragwerk nicht höher und breiter wird (Toleranz 1 m);

h. (neu) Änderung von Seilaufhängepunkten im Bereich von +/-20 cm.

Begründung

Das Stromnetz ist das Rückgrat der Energiewende. Der gesellschaftliche Fokus auf Elektromobilität und Photovoltaik sowie die Transformation der Wärmeversorgung weg von fossiler Energie stellt das Stromnetz vor neue Herausforderungen. Für neue dezentrale Erzeugungseinheiten, Ladeinfrastruktur und Wärmepumpen müssen Stromnetze fit gemacht werden. Diese müssen erweitert, angepasst und verstärkt werden. Bei einem überwiegenden Anteil von Netzerweiterungen, -anpassungen und -verstärkungen handelt es sich um kleine, örtlich klar und eng begrenzte Vorhaben, die nach einem vereinfachten Plangenehmigungsverfahren durchgeführt werden können. In der Regel wird bestehende Infrastruktur durch eine andere mit einer höheren Leistung ersetzt. Dabei wird das Erscheinungsbild der Netzinfrastruktur durch Netzerweiterungen, -anpassungen und -verstärkungen nicht wesentlich verändert. Beim Ersatz von Stromkabeln werden in der Regel und soweit möglich die gleichen Rohranlagen genutzt.

Gemäss Artikel 16 Absatz 7 RPG kann der Bundesrat Ausnahmen von der Plangenehmigungspflicht sowie Verfahrenserleichterungen vorsehen. Die bestehenden rechtlichen Bestimmungen in der VPpA sehen bereits mehrere Ausnahmen von der Plangenehmigungspflicht vor. Die Liste müsste um weitere Ausnahmen erweitert werden. Die von der BKW vorgeschlagenen Änderungen erfüllen die Voraussetzung, um die technischen Änderungen an der Infrastruktur von der Plangenehmigungspflicht auszunehmen.

Anhang 8 mit den konkreten Anträgen zur Raumplanungsverordnung (RPV) – Vernehmlassung 2024/54**Art. 25a**

5 (neu) Von den Stabilisierungszielen ausserhalb der Bauzone sind Gebäude, Anlagen und Leitungen für das elektrische Stromnetz ausgenommen.

Begründung

Bei Gebäuden, Anlagen und Leitungen für das elektrische Stromnetz ausserhalb der Bauzonen handelt es sich um Infrastrukturanlagen und nicht um Bauten im Sinne der Kernforderungen der Landschaftsinitiative. Im Hinblick auf die Versorgungssicherheit und das Erreichen des Netto-Null-Ziels wäre es kritisch, wenn Infrastrukturanlagen des Stromnetzes bei Flächen ausserhalb der Bauzone im Wettbewerb zu anderen Nutzungszwecken stünden. Gebäude, Anlagen und Leitungen für das elektrische Stromnetz müssen von den Stabilisierungszielen zwingend ausgeschlossen werden.

Art. 32c

1 Solaranlagen mit Anschluss ans Stromnetz **sowie die damit in direkter Beziehung stehenden Anlagen zur Erschliessung, Fortleitung und Verteilung von elektrischer Energie können sind** ausserhalb der Bauzonen insbesondere dann standortgebunden sein, wenn sie optisch eine Einheit bilden mit Bauten oder Anlagen, die voraussichtlich längerfristig rechtmässig bestehen.

2 **Bestehen** für die Anlagen **und Bauten** eine Planungspflicht, so bedarf das Vorhaben einer entsprechenden Grundlage.

3 In jedem Fall bedarf es einer umfassenden Interessenabwägung.

4 Fallen die Bewilligungsvoraussetzungen dahin, so müssen die entsprechenden Anlagen und Anlagenteile zurückgebaut werden.

Begründung

Die elektrischen Anlagen zur Erschliessung, Fortleitung und Verteilung von elektrischer Energie sollen generell als standortgebunden gelten, wenn sie für eine standortgebundene Produktionsanlage erforderlich sind. Ohne Möglichkeit des Abtransports der produzierten Elektrizität erfüllt eine Erzeugungsanlage ihren Zweck nicht.

Auf der Verordnungsstufe muss eine Gleichbehandlung zwischen den Erzeugungsanlagen und der Stromnetzinfrastuktur geschaffen werden. Es ist unverständlich, weshalb Erzeugungsanlagen, wie Solar und Biomasse oder Anlagen für die Umwandlung von erneuerbarer Elektrizität in andere Energieträger das Kriterium der Standortgebundenheit erfüllen können, Stromnetze, die diese Anlagen anschliessen müssen, jedoch nicht. Noch stossender ist die Tatsache, dass gemäss Art. 32g (RPV neu) thermische Netze standortgebunden sein können, Stromnetze jedoch nicht.

Für die Energiewende ist es essenziell, dass die notwendigen Anpassungen der Netzinfrastuktur für Anschlüsse von Erzeugungsanlagen gleichzeitig mit Kraftwerken geplant und in Betrieb genommen werden können. Um die Solaranlagen auch ausserhalb der Bauzonen effizient anschliessen zu können, müssen auch die dafür notwendigen Bauten und Anlagen, die für den Transport der Elektrizität in beide Richtungen erforderlich wären, ebenfalls ausserhalb der Bauzonen als standortgebunden gelten.

Art. 32d

1 Die Standortgebundenheit von freistehenden Solaranlagen nicht von nationalem Interesse ausserhalb der Bauzonen richtet sich nach Artikel 24ter RPG. **Darunter fallen auch Anlagen, die schwimmend auf einem Stausee oder auf anderen künstlichen Gewässerflächen angebracht werden.**

1^{bis} (neu) Wird die Standortgebundenheit einer Solaranlage gestützt auf Absatz 1 bejaht, so gilt dies auch für die elektrischen Anlagen, die zur Erschliessung, Fortleitung und Verteilung von elektrischer Energie aus diesen Solaranlagen benötigt werden.

3 In jedem Fall bedarf es einer ~~umfassenden~~ **Interessenabwägung. Die Ausnahmegewilligung ist nur zu verweigern, wenn gewichtige öffentliche oder sehr gewichtige private Interessen dem Interesse an der Produktion von Energie aus erneuerbaren Quellen entgegenstehen. Sowohl involvierte Behörden wie auch private Einsprecher haben die Obliegenheit, die Interessen und deren Gewichtung im Genehmigungsverfahren zu begründen.**

Begründung

Damit der Ausbau der erneuerbaren Energien tatsächlich beschleunigt erfolgen und die Versorgungssicherheit gestärkt werden kann, müsste bei der Interessenabwägung die Begründungslast anders verteilt werden. Damit kann sich der Projektant für die Interessenabwägung eher knapp halten, während allfälligen Einsprechern sowie Behörden die Aufgabe zukommt, die massgebenden öffentlichen (und privaten) Interessen darzulegen, die gegen das Erteilen einer Ausnahmegewilligung sprechen können. Gestützt darauf soll dann die Interessenabwägung erfolgen. Zumindest sollte durch die zusätzliche Anforderung einer «umfassenden» Interessenabwägung keine Rechtsunsicherheit geschaffen und die Hürden in Bewilligungsverfahren für notwendige Infrastrukturanlagen erhöht werden. Im Interesse der Rechtssicherheit sind zudem die schwimmenden Anlagen weiterhin zu erwähnen.

Begründung zum neuen Absatz 1^{bis} siehe bei Änderungen zum Artikel 32c.

Art. 32e

1^{bis} (neu) Wird die Standortgebundenheit einer Biomasseanlage gestützt auf Abs. 1 bejaht, so gilt dies auch für die elektrischen Anlagen, die zur Erschliessung, Fortleitung und Verteilung von elektrischer Energie aus diesen Biomasseanlagen benötigt werden.

4 In jedem Fall bedarf es einer ~~umfassenden~~ **Interessenabwägung. Die Ausnahmegewilligung ist nur zu verweigern, wenn gewichtige öffentliche oder sehr gewichtige private Interessen dem Interesse an der Produktion von Energie aus erneuerbaren Quellen entgegenstehen. Sowohl involvierte Behörden wie auch private Einsprecher haben die Obliegenheit, die Interessen und deren Gewichtung im Genehmigungsverfahren zu begründen.**

Begründung

Begründung zum neuen Absatz 1^{bis} siehe bei Änderungen zum Artikel 32c und zur Anpassung im Absatz 4 siehe bei Änderungen zum Artikel 32d Absatz 3.